

BGer 6B 936/2021 vom 21. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_936_2021

FR: TF 6B 936/2021 du 21 février 2022

IT: TF 6B 936/2021 del 21 febbraio 2022

Regeste

Einstellung (falsches Zeugnis); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Oberstaatsanwalt, An der Aa 4, 6300 Zug,

E. 2

Vor Bundesgericht anfechtbar ist nur der letztinstanzliche kantonale Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG). Somit kann auf die Beschwerde von Vornherein nicht eingetreten werden, soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft verlangt.

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilforderungen auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Zivilforderungen im Sinne dieser Bestimmung sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Linie solche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR . Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweis; Urteil 6B_1198/2021 vom 4. Februar 2022 E. 2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerde nicht dazu, inwiefern ihr aus dem beanzeigten Verhalten zivilrechtliche Ansprüche im dargestellten Sinn zustehen könnten. Dies ist angesichts der Natur des zur Anzeige gebrachten Straftatbestands auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Insbesondere kann der von ihr im Zivilverfahren verfolgte erbrechtliche Anspruch mit einer ihr allenfalls gegenüber dem Beschwerdegegner 2 zustehenden Forderung auf Schadenersatz infolge falschen Zeugnisses nicht als deckungsgleich angesehen werden. Die Beschwerdeführerin hätte sich daher dazu äussern müssen, welche zivilrechtlichen Forderungen sie aus dem angeblich strafbaren Verhalten des Beschwerdegegners 2 ableitet und inwiefern sich der angefochtene Beschluss auf diese auswirken könnte. Mangels entsprechender Ausführungen ist ihre Legitimation zur

Beschwerde in Strafsachen in der Sache zu verneinen.

E. 4.1

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind nur Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Soweit eine Rüge zulässig ist, ist klar und detailliert darzulegen, inwieweit das angerufene Recht verletzt worden sein soll (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht verschiedentlich eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. So habe die Vorinstanz zu Unrecht auf einen Beizug der Akten des zivilrechtlichen Verfahrens und auf die Abnahme verschiedener von ihr form- und fristgerecht angebotener Beweismittel verzichtet sowie ihre Ausführungen in der Stellungnahme vom 24. September 2020 und die von ihr als Beilagen 8 und 9 zur Strafanzeige eingereichten Beweismittel vollständig ausser Acht gelassen. Mit diesen formellen Rügen zielt sie aber im Ergebnis einzig auf eine materielle Überprüfung der Einstellungsverfügung resp. des vorinstanzlichen Beschlusses ab, was nicht zulässig ist. Auch unter diesem Titel kann folglich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 5

Auf die Beschwerde wird mangels hinreichender Begründung der Legitimation im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.